

SOKA-BAU, Postfach 57 11, D-65047 Wiesbaden

Firma  
Metalmontage.eu Ltd.  
c.3.julija 1.b  
1430 Hrastnik  
Slowenien

Hauptabteilung Europa  
Postfach 57 11  
D-65047 Wiesbaden  
Telefon: +49 (0) 611 / 707-2529  
Telefax: +49 (0) 611 / 707-4552  
Bearbeitet von: Herrn S. Stoll  
E-Mail: sstoll@soka-bau.de  
Unser Zeichen: 770021876  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 30.05.2011  
Tag: 15. Juni 2011

Vorab per E-Mail: [metalmontage.eu@googlemail.com](mailto:metalmontage.eu@googlemail.com)

### **Teilnahme am Urlaubskassenverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 30.05.2011 mit den beigefügten Unterlagen. Bitte entschuldigen Sie die relativ lange Bearbeitungszeit.

Wir haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen eingehend geprüft und kommen zu dem Ergebnis, dass Ihr Unternehmen verpflichtet ist, für die nach Deutschland entsandten Arbeitnehmer am Urlaubskassenverfahren der Bauwirtschaft teilzunehmen. Dies ergibt sich aus dem Folgenden:

Auf der Grundlage Ihrer Tätigkeitbeschreibung ergibt sich, dass es sich bei dem Erstellen der Hallen mit den weiter beschriebenen Tätigkeiten nicht um Fertigungsbau, sondern um Trocken- und Montagebauarbeiten im Sinne von § 1 Abs. 2 Abschn. V Ziff. 37 des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe (BRTV) handelt.

Unerheblich ist zunächst, dass Ihr Unternehmen, wie von Ihnen dargestellt, keine Maurerarbeiten ausführt. Auch Metall ist ein Werkstoff des Baugewerbes. Ebenfalls ist aus unserer Sicht nicht maßgeblich, dass die einzelnen Teile, die dann von Ihrem Unternehmen verbaut werden, vorgefertigt sind. Alleine die Verwendung vorgefertigter Teile besagt nicht unbedingt, dass es sich bei den ausgeführten Arbeiten um sog. Fertigungsbautätigkeiten handelt.

Dabei ist es auch nicht entscheidend, dass die Elemente im Wesentlichen miteinander verschraubt werden. Bauliche Tätigkeiten beschränken sich nicht auf gemauerte oder verschweißte Verbindungen.

Zu berücksichtigen ist aus unserer Sicht vor allem, dass die Tätigkeiten Ihres Unternehmens sich nicht auf das Zusammenfügen vorgefertigter Teile beschränken:

Nach Ihren Angaben werden sowohl bei den Wandverkleidungen wie auch den Innenverkleidungen Öffnungen für Fenster, Türen und Lichtbänder ausgeschnitten. Es wird die Wärmedämmung eingebracht, Fallrohre, Dachrinnen und Giebelblenden werden montiert.

Dieser Arbeitsumfang geht nach unserer Ansicht über reine Fertigbautätigkeiten hinaus: Voraussetzung für das Vorliegen von Fertigbautätigkeiten ist nach der Rechtsprechung unter anderem, dass Bauwerke vollständig in Fertigbauweise errichtet werden. Dies ist bei Ihrem Unternehmen nicht der Fall.

Im Falle Ihres Unternehmens werden die verwendeten vorgefertigten Teile individuell bearbeitet, nämlich Fenster und Türöffnungen herausgeschnitten, Isolierungen angebracht und andere Ergänzungen vorgenommen.

Insgesamt handelt es sich bei den von Ihrem Unternehmen ausgeübten Arbeiten um solche, die als Trocken- und Montagebauarbeiten zu klassifizieren sind. Die Teilnahmepflicht am Urlaubskassenverfahren ergibt sich aus den Regelungen des AEntG (Arbeitnehmer-Entsendegesetz), insbesondere §§ 3 – 6, sowie den entsprechenden Regelungen der Tarifverträge des Baugewerbes, insbesondere des Verfahrenstarifvertrages für das Baugewerbe (VTV) wie auch des bereits oben angeführten BRTV.

Uns ist nicht bekannt, auf welcher Grundlage Sie das Schreiben der Bundesfinanzdirektion West erhalten haben. Allerdings hat auch die Bundesfinanzdirektion in diesem Schreiben ausdrücklich auf die ausschließliche Verwendung von Fertigbauteilen hingewiesen. Ob der Bundesfinanzdirektion West bekannt war, dass in nicht unerheblichem Umfang weitere (baugewerbliche) Arbeiten ausgeführt werden, lässt sich dem Schreiben nicht entnehmen.

In unserem Schreiben vom 07.12.2010 kam die nun erfolgte abschließende Beurteilung eventuell nicht klar genug zum Ausdruck. Allerdings weisen wir darauf hin, dass eine Befreiung Ihres Unternehmens durch uns **nicht** erfolgt ist, sondern lediglich eine Prognose vorgenommen wurde. Diese Prognose hat sich durch die nun vorgenommene abschließende Prüfung nicht bestätigt.

Die Ihnen übersandten und Ihrem Schreiben beigefügten Teilnahmeunterlagen erhalten Sie in der Anlage zurück. Wir bitten nunmehr, die vollständig ausgefüllten Unterlagen an uns zurück zu senden und die sich ergebenden Beiträge an uns zu zahlen.

Bitte beachten Sie ebenfalls, dass Sie vor jeder Entsendung Ihre Arbeitnehmer gem. § 18 AEntG bei der zuständigen Bundesfinanzdirektion West anmelden müssen.

Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

SOKA-BAU  
Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft

i. A.